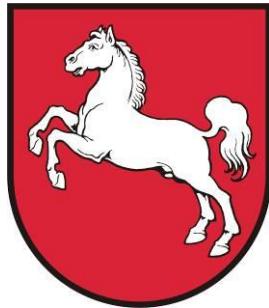


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 2/24

08.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 22. April 2026, 12:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33,
37115 Duderstadt, Saal/Raum Saal 10, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Germershausen Blatt 507 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Germershausen	2	92/2	Ackerland, Schneiderberg	204
2	Germershausen	2	92/3	Ackerland, Schneiderberg	1042
3	Germershausen	2	92/4	Ackerland, Schneiderberg	1037
5	Germershausen	2	92/7	Ackerland, Schneiderberg	104

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: von Germershausen Blatt 507 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 315,00 €, von Germershausen Blatt 507 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses: 1.620,00 €, von Germershausen Blatt 507 lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: 20.700,00 €, von Germershausen Blatt 507 lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses: 1.660,00 €

Objektbeschreibung: Landwirtschaftsflächen

Gesamtverkehrswert: 24.295,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
ZVG-Portal

Dietrich
Rechtspflegerin

Begläubigt
Duderstadt, 02.01.2026

Zinke, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.